

## Informationen zum Steuerrecht

### Ferialjob im Sommer?

Beschäftigen Sie Ferialpraktikanten oder geht auch Ihre Tochter/Ihr Sohn in den Sommermonaten einem Ferialjob nach? Dann finden Sie hier wertvolle Informationen über die Rechte und Pflichten von Ferialpraktikanten und vieles mehr...

#### Ferialpraktikanten

Unter „echten“ Ferialpraktikanten versteht man Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche Tätigkeit verrichten.

Die Dauer des Praktikums richtet sich nach den jeweiligen Ausbildungsvorschriften, wobei die Nachweise über die Ausbildungserfordernisse aufzubewahren sind. Das Ferialpraktikum kann grundsätzlich während des ganzen Jahres absolviert werden, nicht nur in den Ferien.

#### Ferialpraktikanten mit „Taschengeld“

Sobald Ferialpraktikanten vom Arbeitgeber ein „Taschengeld“ erhalten, entsteht – abhängig von der Höhe des „Taschengeldes“ – eine Vollversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung sowie Arbeitslosenversicherung) oder eine geringfügige Beschäftigung (Unfallversicherung). Sind in einem Kollektivvertrag Entgeltansprüche für Ferialpraktikanten vorgesehen, dann ist zumindest dieses Entgelt heranzuziehen. Eine Anmeldung zur Sozialversicherung ist jedenfalls vom Dienstgeber zu erstatten (noch vor Arbeitsantritt!).

#### Ferialpraktikanten ohne Anspruch auf Entgelt bzw. „Taschengeld“

Erhält ein Ferialpraktikant kein Entgelt und auch kein „Taschengeld“, dann ist auch keine Anmeldung zur Sozialversicherung notwendig. Die Schüler und Studenten sind aber trotzdem während ihrer Tätigkeit ohne Beitragsleistung des Dienstgebers unfallversichert (im Rahmen der Schüler- / Studentenunfallversicherung).

#### Sonderregelung im Hotel- und Gastgewerbe

Im Hotel- und Gastgewerbe wird durch ein Ferialpraktikum ausschließlich ein Dienstverhältnis begründet. Die Praktikanten haben Anspruch auf Entgelt in Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Der entsprechende Kollektivvertrag ist anzuwenden.

Hinweis: Schüler und Studenten, die sich in den Ferienmonaten etwas dazuverdienen wollen, ohne dazu aufgrund von Schul- und Studienordnungen verpflichtet zu sein, sind in den meisten Fällen echte Dienstnehmer und wie diese anzumelden. Es gelten für sie das gesamte Arbeitsrecht und allfällige Kollektivverträge.

Tipp: Wird Ihrer Tochter/Ihrem Sohn im Rahmen eines Ferialjobs Lohnsteuer abgezogen, empfiehlt es sich im nächstfolgenden Jahr eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen, da das Jahreseinkommen regelmäßig nicht € 11.000,00 erreichen wird und somit die gesamte Lohnsteuer im Wege der Veranlagung wiederum durch das Finanzamt gutgeschrieben wird. Sollte keine Lohnsteuer bezahlt werden, jedoch (bei einer Vollversicherung) Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, kommt allenfalls die Geltendmachung einer Negativsteuer in Betracht! Die Gutschrift kann auch im Wege einer automatischen Arbeitnehmerveranlagung im Folgejahr erzielt werden.

Achtung Zuverdienst! Ab einem Jahreseinkommen von € 10.000,00 entfällt die Familienbeihilfe. Auch die Voraussetzungen für die Studienbeihilfe (Stipendium) sollten überprüft werden.

Zögern Sie nicht uns bei Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren! Ihr Team der Steuerberatung Illmer und Partner – Die kompetente Beratung in Landeck.

Stand: 14.07.2017